

Anwendung homöopathischer Arzneimittel bei Nutztieren

A) Gesetzliche Bestimmungen:

1. TIERARZNEIMITTELKONTROLLGESETZ

-§ 4, Abs. 6: legt die generelle Möglichkeit der Verwendung von homöopathischen Arzneimitteln fest.

-§ 4, Abs. 8: Festlegung der Wartezeit bei Umwidmung: Bei homöopathischen Arzneimitteln, deren wirksame Bestandteile in Tabelle I des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sind, oder deren Konzentration ein Zehntausendstel nicht übersteigt, ist eine Wartezeit nicht erforderlich.

2. VETERINÄR-ARZNEISPEZIALITÄTEN-ANWENDUNGSVERORDNUNG

- § 3, Abs. 2 : ermöglicht generelle Abgabe von **homöopathischen Arzneispezialitäten** zur oralen oder äußerlichen Verabreichung an den nicht TGD-Tierhalter.

-§ 5 Abs. 1: ermöglicht generelle Abgabe von **homöopathischen Arzneispezialitäten** an den TGD-Tierhalter (auch sc. oder im. Applikation)

B) Anwendung homöopathischer Arzneimittel im Nutztierbereich :

I) Zugelassene homöopathische Arzneimittel

a) Für den Veterinärbereich

Im Falle der Anwendung von zugelassenen homöopathischen Arzneimitteln ist die **Fachinformation verbindlich**. Im Falle der Umwidmung für eine andere Tierart siehe Pkt. 1, zweiter Anstrich.

z.B.: Mag. Doskar, Tropfen zur Abwehrkraftsteigerung sind im Nutztierbereich für Rinder mit einer Wartezeit von 0 Tagen zugelassen. Im Falle einer **Umwidmung** für die Tierart Schwein wird die Wartezeit wie folgt festgelegt: Alle wirksamen Bestandteile sind in Tabelle 1 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 genannt, bzw. übersteigt deren Konzentration nicht mehr als ein Zehntausendstel (Potenz D4 bzw. C2) .

Somit ist auch beim Schwein keine Wartezeit erforderlich.

- b) Für den Humanbereich ist im Falle der **Umwidmung** wie im obigen Beispiel vorzugehen. Eine Umwidmung ist nicht möglich, wenn ein wirksamer Bestandteil nicht in Tabelle 1 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 genannt ist, und seine Konzentration ein Zehntausendstel übersteigt.

II) Homöopathische Einzelmittel (z.B: Arnica D6)

Die Anwendung hat gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 37/2010 zu erfolgen.

Die Wirksubstanz muss in Tabelle 1 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 genannt sein. Falls sie nicht gelistet ist, darf Konzentration nicht mehr als ein Zehntausendstel betragen.